

## VERFÜGUNG

## DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 16. März 1989

Dürnten. Landwirtschaftszone; Aufhebung

Mit RRB Nr. 773/1983 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Dürnten. Gleichzeitig setzte die Baudirektion mit Verfügung Nr. 2140/1983 die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Dürnten fest. Mit Beschluss vom 9. Dezember 1988 änderte die Gemeindeversammlung die Zonengrenzen in Tann-Dürnten, Schulanlage Nauen, geringfügig. Mit der Genehmigung dieser Zonenplanänderungen durch den Regierungsrat ist die Landwirtschaftszone den neuen Verhältnissen anzupassen.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG wird in der Gemeinde Dürnten im Gebiet Tann, Schulhaus Nauen, laut Plan Mst. 1:5000 vom 16.3.1989 aufgehoben.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffer I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Dürnten (zweifach); die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, die Direktion der Volkswirtschaft, das Amt für Raumplanung sowie an das Direktionssekretariat.

Zürich, den 16. März 1989  
5181/P2/K2

versandt: 3. April 1989

Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung

*Ch. Zimmerhall*